

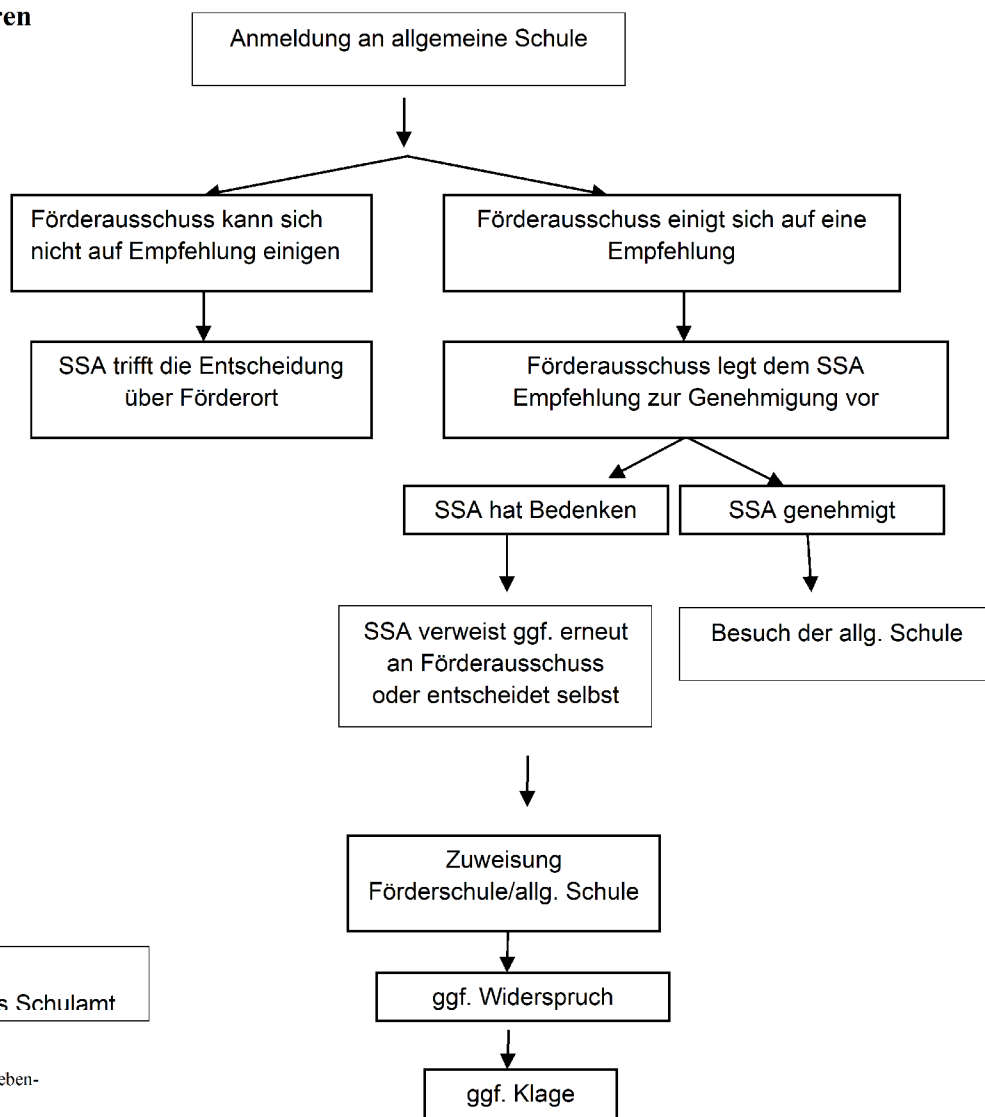


Im Vorfeld des Förderausschusses muss eine **Förderdiagnostische Stellungnahme** des zuständigen sonderpädagogischen Förder- und Beratungszentrums (BFZ) über den voraussichtlichen Förderschwerpunkt erstellt werden. Die Stellungnahme basiert auf einer Zusammenfassung vorliegender Gutachten, Berichte, Zeugnisse, individueller Förderpläne oder Hilfepläne sowie den Ergebnissen von Beobachtungen, Gesprächen und diagnostischen Verfahren, welche den Prozess der Schülerin oder des Schülers über einen längeren Zeitraum dokumentieren und zusammenzufassen. Die Grundlage stellen ebenfalls die Berichte bisheriger vorschulischer Förderung und ein Gespräch mit den Eltern. Ein persönliches Bild muss sich der Sonderpädagoge vom Kind nicht machen. Aber Gespräche mit den Eltern sind obligatorisch. Der Förderpädagoge der das Gutachten erstellt hat einen Beratungsauftrag und muss die Familie über das Verfahren ausführlich informieren. Sie ist ein Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der Förderung sowie die Empfehlung eines Förderschwerpunktes zur Festlegung eines Bildungsgangs.

Wichtig: Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sie sorgsam mit der Entbindung der Schweigepflicht umgehen sollen. Eltern müssen vorab über die Einleitung der Maßnahmen informiert werden und über das Verfahren aufgeklärt werden. Die förderdiagnostische Stellungnahme muss den Eltern ausgehändigt und erläutert werden (§6 Abs. 2 VOSB).

Auf der Basis der erstellten Stellungnahme tagt nun der **Förderausschuss**.

### Übersicht Verfahren



**Abkürzungen**  
SSA = Staatliches Schulamt

### **Der Förderausschuss (FÖA):**

Der Förderausschuss hat die Aufgabe, eine Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung zu erstellen, Vorschläge für den individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 3 HSchG zu erarbeiten und den schulischen Bildungsweg in der allgemeinen Schule zu begleiten.

Der FÖA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist (§10 (2) VOSB). Dies bedeutet, dass der FÖA theoretisch auch ohne die Anwesenheit der Eltern beschlussfähig ist. Der Termin ist daher unbedingt wahrzunehmen.

Dem Förderausschuss gehören folgende Personen an:

#### **Mit Stimmrecht:**

1. die Schulleitung der allgemeinen Schule
2. eine Lehrkraft der allgemeinen Schule
3. eine Lehrkraft des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums oder der zuständigen Förderschule als Vorsitzende im Auftrag des staatlichen Schulamtes
4. die Eltern des Kindes ( gemeinsam eine Stimme)
5. eine Vertreterin/ ein Vertreter des Schulträgers (wenn besondere räumliche Voraussetzungen oder Leistungen vorhanden sein müssen)

Der Vorsitz des FÖA liegt bei der Person des BFZ, da das BFZ für die Verteilung der eventuell notwendigen sonderpädagogischen Ressource zuständig ist. Dies bedeutet oftmals einen Konflikt in der Rolle. Wissend, dass keine Ressource für das Kind zur Verfügung steht, kann das BFZ nicht guten Gewissens für die inklusive Beschulung (ohne Ressourcen) stimmen.

Mit **beratender Funktion** können dem Förderausschuss folgende Personen beisitzen:

6. die Leiterin/ der Leiter des Vorlaufkurses, Sprachkurses
7. eine Lehrkraft des herkunftssprachlichen Unterrichts
8. in der Primarstufe eine Vertreterin/ ein Vertreter der Frühförderung oder des Kindergartens
9. eine Person des Vertrauens/ Beistand (§ 10 Abs. 2 VOSB)

Es wird ein Protokoll erstellt, daß die Eltern unterschreiben müssen und das ihnen ausgehändigt wird.

Im besten Fall kann sich der Förderausschuss auf eine **gemeinsame Empfehlung** einigen. Diese Entscheidung legt die Schulleitung anschließend dem staatlichen Schulamt zur **Genehmigung** vor. Wenn das SSA keine Bedenken hat, genehmigt es die Empfehlung und damit die Aufnahme des Kindes in die allgemeine Schule. Erfolgt binnen zwei Wochen kein schriftlicher Widerspruch durch das staatliche Schulamt, gilt die Genehmigung als erteilt (§9 Abs. 3 VOSB).

#### **Bescheid**

Die Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung des Kindes sowie die Zuweisung des Förderortes müssen den Eltern **schriftlich** mitgeteilt werden (§9 Abs. 9 VOSB). Vor der endgültigen Entscheidung des SSA, wird Eltern die Möglichkeit zur Anhörung gegeben. Dafür erhalten Sie Post vom Staatlichen Schulamt in der es die voraussichtliche Entscheidung ankündigt und begründet. In Form einer telefonischen, in Ausnahmefällen auch persönlichen Anhörung können Eltern ihre Position darstellen und auch ihre Kampfbereitschaft signalisieren.